



Baden-Württemberg
INNENMINISTERIUM

RA Knäpple
eingegangen
am 05.05.07

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Herrn
Rechtsanwalt
Hans-Jörg Knäpple
Sonnenstraße 19
78073 Bad Dürkheim

Datum 02.05.2007
Name Jürgen Obri
Durchwahl 0711 231-3232
Aktenzeichen 2-22/Knäpple, Hans-Jörg
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Beschwerde über das Regierungspräsidium Freiburg

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

die Prüfung Ihrer Beschwerde hat Folgendes ergeben.

A.

Sie wenden sich zunächst dagegen, dass das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde nicht gegen den Zweckverband Gasversorgung Baar (ZVB) wegen überhöhter Gaspreise eingeschritten ist.

Auf Ihre Eingabe vom 19. September 2006 hat das Regierungspräsidium seine Aufsichtsfunktion ausgeübt und unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen (Vorliegen eines öffentlichen Interesses, Opportunitätsprinzip) geprüft, ob ein Einschreiten gegenüber dem Zweckverband erforderlich ist. Es kam zum Ergebnis, dass ein Anlass für Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht besteht. Dies wurde Ihnen mit Schreiben vom 27. November 2006 unter Angabe der Gründe mitgeteilt, gleichzeitig wurden Sie auf die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde für die Gaspreispolitik sowie auf den Zivilrechtsweg hingewiesen.

Für die Ausübung der Rechtsaufsicht gilt das Opportunitätsprinzip, d.h. es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob und inwieweit sie einschreiten will. Ein Individualanspruch auf Einschreiten der Rechtsaufsicht besteht nicht.

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg ist auch unter Berücksichtigung ihres Vorbringens nicht zu beanstanden. Es besteht auch kein Anlass für das

Innenministerium, das Regierungspräsidium zu bestimmten Aufsichtsmaßnahmen anzuweisen.

B.

Des weiteren wenden Sie sich dagegen, dass das Regierungspräsidium Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 1. Dezember 2006 abgelehnt hat. Im entsprechenden Schreiben vom 27. Dezember 2006 wurde dies damit begründet, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ausschließlich im öffentlichen Interesse und nicht im Interesse Einzelner tätig wird. Deshalb komme Ihnen die Stellung eines Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren nicht zu, weshalb die Voraussetzungen für den Anspruch auf Akteneinsicht nicht erfüllt seien.

Auch eine Gewährung von Akteneinsicht im Wege des Ermessens wurde vom Regierungspräsidium geprüft. Im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessensausübung hat das Regierungspräsidium berücksichtigt, dass die im Rahmen der Rechtsaufsicht vom Zweckverband angeforderte Stellungnahme allein zur internen Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt war. Solche internen Stellungnahmen werden Beschwerdeführern grundsätzlich nicht vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat das Interesse an einer funktionierenden Rechtsaufsicht höher bewertet als Ihr Interesse an der Kenntnis der Stellungnahme. Zur Geltendmachung rechtlicher Belange auf dem Zivilrechtsweg ist die Kenntnis der Stellungnahme nicht von entscheidender Bedeutung.

Das Innenministerium teilt diese Beurteilung.

Ihre Beschwerde gegen das Regierungspräsidium Freiburg ist insgesamt zurückzuweisen.

Das Wirtschaftsministerium erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Lutz